OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154241/11/KHu

Datum:
Linz, 7. Oktober 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ in H__, D-Straße, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 17.3.2025, GZ: Bau 131-9/0072-2023/Ing.Spr., betreffend Versagung einer Baubewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) beantragte mit Eingabe vom 1.9.2023 (eingelangt am 6.9.2023) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau Garagen C-Straße“.

2. Dieser Antrag wurde zunächst mit „Bescheid“ vom 24.5.2024 als unzulässig zurückgewiesen, weil einem Verbesserungsauftrag, der unter anderem „den Nachweis der vertraglichen Sicherstellung der Garagen bzw. Nutzung für die dortigen Bewohner“ zum Gegenstand hatte, nicht entsprochen worden sei. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die dagegen vom Bf erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 3.9.2024, LVwG-154241/4/KHu/ELGA, als unzulässig zurück, weil der Erledigung vom 24.5.2024 nicht zu entnehmen sei, wer sie genehmigt habe; es handle sich daher nicht um einen Bescheid, weshalb kein tauglicher Anfechtungsgegenstand vorliege. Angemerkt wurde, dass das Gericht vorläufig davon ausging, dass vertragliche Sicherstellungen mit den künftigen Verwendern keine erforderliche Projektunterlage darstellten, sodass kein Zurückweisungsgrund vorliege; diese Frage sei im Ermittlungsverfahren zu klären.

3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 17.3.2025 wurde das Ansuchen des Bf wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung abgewiesen.

4. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 2.4.2025 Beschwerde.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 6.8.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf beabsichtigt die Verwirklichung des Bauvorhabens „Neubau Garagen C-Straße“ auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb, ccc und eee der EZ ddd, KG fff. Der Bf hat mit Eingabe vom 1.9.2023 (eingelangt am 6.9.2023) unter Beilage einer Baubeschreibung, eines Einreichplanes, einer Berechnung für das Retentionsbecken und von 13 „Erhebungsbögen“ (Interessenerklärungen von umliegenden Personen) um Erteilung der Baubewilligung für dieses Bauvorhaben angesucht.

Das Bauvorhaben ist im Einreichplan des Architekten I__ vom 1.9.2023, Planzeichen G___, dargestellt. Daraus ergibt sich zusammengefasst, dass die Errichtung eines „Garagenparks“ in der Gestalt von zwei länglichen Garagenformationen mit dazwischenliegendem asphaltiertem Zufahrtsweg auf den Baugrundstücken geplant ist; im nördlichen Bereich sollen insgesamt 15 Garagen samt (angebautem) „Nebengebäude Technik“ errichtet werden, im südlichen Bereich sollen 7 Garagen (davon drei Doppelgaragen) ausgeführt werden. Insgesamt sind daher 22 Garagen projektiert. Die Zufahrt soll aus südwestlicher Richtung über die C-Straße erfolgen.

1.2. Eine Eigennutzung dieser Garage durch den Bf (in dem Sinne, dass etwa eigene Fahrzeuge oder Gegenstände eingestellt werden) ist nicht beabsichtigt. Es geht um eine Vermietung der Garagen, die im Optimalfall über einen längeren Zeitraum erfolgen soll. Eine Überlassung nur kurzfristig, etwa tage- oder wochenweise, ist nicht beabsichtigt. Die Garagen sollen für das Einstellen von Fahrzeugen und/oder die Einlagerung von Gegenständen (vom Bf beispielhaft genannt: Fahrräder, Winterreifen und dergleichen) verwendet werden.

Der Bf beabsichtigt nach seinen Angaben die Vermietung „vorrangig an die umliegenden Bewohner und Anrainer“. Eine konkrete sachliche oder örtliche Abgrenzung – etwa dahingehend, dass bloß Personen bestimmter Wohnobjekte oder aus einer bestimmten Gegend eine Garage mieten dürfen – erfolgt vom Bf weder im Projekt noch in seinen Projekterklärungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren; der Bf möchte sich auf derartiges auch nicht einlassen. Der Bf schließt nicht aus, dass es zur Einstellung von Firmenfahrzeugen kommen kann. Der Bf wohnt nicht im örtlichen Umfeld des Bauvorhabens.

1.3. Bereits vorhandene Stellplätze im örtlichen Umfeld des Bauprojekts sind teilweise den einzelnen Objekten zugeordnet, wobei bei den umliegenden älteren Wohnobjekten mitunter keine den heutigen Vorgaben entsprechende Stellplatzzahl vorhanden ist. Darüber hinaus gibt es rund 51 Stellplätze im öffentlichen Raum.

1.4. Die Baugrundstücke sind im aktuell gültigen Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Das Bauvorhaben ist im nördlichen Bereich eines unmittelbar angrenzenden Wohngebietes situiert. In nördlicher Richtung – auf der gegenüberliegenden Straßenseite – schließen Mischbaugebiete sowie ein Bereich mit einer Wohngebietswidmung an; weiter nördlich befinden sich ein Geschäftsbaugebiet und Kerngebiete bzw. weitere überörtliche Funktionen (etwa in nordöstlicher Richtung ein Stadion und ein Messebereich). In südlicher und östlicher Richtung zeigen sich Wohn-, Kern- und Mischbaugebiete. Im Bereich der unmittelbar nördlich des Bauvorhabens verlaufenden J-Straße befinden sich etwa eine Kanzlei, ein Produktionsbetrieb und dann das BG/LG H__ samt Gefängnis. In westlicher Richtung befindet sich – durch die E-Straße, die im Wesentlichen als Zubringerstraße qualifiziert werden kann, getrennt – weitere Wohngebiete; weiter

westlich dann Misch- und Betriebsbaugebiete. Das Bauvorhaben weist, in Bezug auf die Gemeinde, eine zentrale Gegend auf; der Ortskern ist fußläufig erreichbar.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in die vorliegenden Projektunterlagen und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der das Bauvorhaben und insbesondere die vom Bf beabsichtigte Nutzung ausführlich erörtert wurden. Dem Charakter eines Projektgenehmigungsverfahrens entsprechend ergeben sich die obigen Feststellungen aus den Einreichunterlagen und dem erklärten Projektwillen des Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 ist der Baubewilligungsantrag von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, dass das Bauvorhaben

1. zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht, oder
2. sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht und eine Baubewilligung daher ohne Änderung des Bauvorhabens offensichtlich nicht erteilt werden kann.

Nach § 43 Abs. 1 und 2 Oö. BauTG 2013 sind beim Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden auf dem Bauplatz oder dem zu bebauenden Grundstück Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Anzahl zu errichten. Soweit auf dem Bauplatz oder dem zu bebauenden Grundstück die erforderlichen Stellplätze nicht errichtet werden können, ist dieser Verpflichtung entsprochen, wenn eine Abstellmöglichkeit auf Stellplätzen außerhalb des Bauplatzes oder des zu bebauenden Grundstücks, jedoch innerhalb einer angemessenen, 300 m nicht überschreitenden Wegentfernung vorhanden ist und auf Dauer privatrechtlich sichergestellt wird. In der Oö. BauTV 2013 werden nähere Vorgaben im Zusammenhang mit Stellplätzen getroffen, wobei unter anderem auch Vorgaben für Wohnungen gemacht werden (§ 15 Abs. 2 Z 1).

Gemäß § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 sind als Wohngebiete solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude für den dauernden Wohnbedarf bestimmt sind. Andere Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt; unter den letztgenannten Voraussetzungen sind Räumlichkeiten für Büros, Kanzleien und personenbezogene

Dienstleistungen in Wohngebieten darüber hinaus zulässig, soweit die einzelnen Bauwerke nicht überwiegend für solche Zwecke benützt werden und damit keine erheblichen Belästigungen durch zusätzlichen Straßenverkehr für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner verbunden sind; Einrichtungen, die auf Grund ihrer Betriebstype überwiegend während der Nachtstunden betrieben werden, sind unzulässig. Die Privatzimmervermietung im Ausmaß bis zu zehn Betten als häusliche Nebenbeschäftigung ist zulässig. Flächen für Wohngebiete können auch als reine Wohngebiete vorgesehen werden; in diesen Wohngebieten dürfen neben Wohngebäuden nur solche in Wohngebieten zulässige Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden, die dazu dienen, den täglichen Bedarf der Bewohnerinnen bzw. Bewohner zu decken. Im Wohngebiet können Flächen ganz oder teilweise für den mehrgeschoßigen Wohnbau bzw. Gebäude in verdichteter Flachbauweise vorbehalten werden.

2. In Wohngebieten sind nicht nur Wohngebäude im eigentlichen Sinne, sondern auch Nebenanlagen zulässig, die für eine sinnvolle Nutzung eines solchen Wohngebäudes notwendig sind bzw. typischerweise von der Wohnbevölkerung in solchen Wohngebieten errichtet werden. Die Wohnnutzung umfasst daher auch die Zulässigkeit baulicher Anlagen zur Wohnnebennutzung wie beispielsweise Garagen (vgl. VwGH 31.3.2005, 2002/05/1109, mwN). Solche Nebenanlagen sind nur in einem in dieser Widmungskategorie üblichen Ausmaß zulässig. Diesbezüglich muss die Größe des geplanten Bauwerks angesichts der Größe des Wohngebäudes aber auch des Grundstückes selbst, verhältnismäßig sein (vgl. VwGH 6.10.2011, 2011/06/0109).

Eine Konstellation dieser Art liegt hier nicht vor: Die Baugrundstücke sollen durch den Garagenpark nahezu vollständig bebaut werden; eine Unterordnung unter den Hauptzweck des „Wohnens“ ist daher nicht möglich. Auch geht es nicht darum, dass diese Garagen sonst in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehen würden und beispielsweise iSd. § 43 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 der Erfüllung der dortigen Stellplatzverpflichtung dienten.

3. Zu prüfen ist daher, ob der Garagenpark sonst unter die Ausnahme des § 22 Abs. 1 zweiter Satz Oö. ROG 1994 subsumiert werden kann. Demnach dürfen in Wohngebieten andere Bauwerke und sonstige Anlagen (nur) errichtet werden, wenn sie „wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen“ vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt.

Bei der Beurteilung der Bedürfnisse der Bewohner eines Wohngebietes ist von einem objektiven Maßstab und nicht von individuell-subjektiven Bedürfnissen eines einzelnen Bewohners in einem Wohngebiet auszugehen (vgl. etwa VwGH 31.3.2005, 2002/05/1109; 24.4.2018, Ra 2018/05/0056). Es ist auf einen

nennenswerten, jedenfalls über einen Privatgebrauch hinausgehenden Anteil von im betroffenen Wohngebiet ansässigen Bewohnern abzustellen (vgl. VwGH 20.7.2004, 2004/05/0111). Darüber hinaus kommt es auf eine der dortigen Bewohnerzahl angemessenen Dimensionierung an, wobei dann die allfällige Inanspruchnahme der Einrichtung, die nicht von Haus aus auf die Versorgung eines größeren Kreises als der Bevölkerung des Gebietes ausgelegt ist, nicht zu schaden vermag (so VwGH 30.4.1998, 95/06/0257); unzulässig wäre hingegen eine Einrichtung im Wohngebiet dann, wenn von vornherein feststünde, dass die potentiellen Nutzer aus anderen Gebieten kommen werden (so VwGH 15.12.1994, 91/06/0065).

Beispiele aus der Rechtsprechung für derartige Anlagen, die den „wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen“ der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohngebietes dienen können, sind etwa Schulen (VwGH 30.11.1999, 98/05/0049; die Entscheidung betrifft eine Hackschnitzelanlage, die unter anderem eine Schule versorgt), Pflegeeinrichtungen (VwGH 14.4.1994, 93/06/0140, wonach es sich dabei um eine „soziale Einrichtung“ handle, wenngleich die konkrete Einrichtung von überörtlichem Charakter war), Einrichtungen zur medizinischen Versorgung (VwGH 31.1.2002, 2001/06/0142, zu einem zahntechnischen Labor), religiöse Einrichtungen (VwGH 15.12.1994, 91/06/0065, zu einem Bethaus), aber auch diverse Betriebe wie beispielsweise Cafés, Restaurants und Gasthäuser (VwGH 4.9.2001, 2000/05/0074, mit dem Hinweis, dass ein Wohngebiet, in dem es keinerlei Infrastruktur gibt, nicht Ziel des Oö. ROG sei; siehe zu alldem und mit einer detaillierten systematischen Aufarbeitung der in einem Wohngebiet zulässigen Nutzungen auch: *Merli*, Wohnen und andere Nutzungen in Wohngebieten – am Beispiel eines Schubhaftzentrums, ZfV 2010/969, 591).

Allen diesen Beispielen ist gemein, dass die jeweilige Einrichtung grundsätzlich allen Bewohnern des betreffenden Wohngebiets zur Verfügung steht, wenngleich es von der persönlichen Situation des einzelnen Bewohners abhängt, ob bzw. in welchem Ausmaß für diesen ein Interesse an der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung besteht. Es geht um eine gewisse gebietsversorgende bzw. infrastrukturelle Funktion.

4. Hier geht es um 22 Garagen, die dem Bedürfnis des Bf nach Erzielung von Einnahmen sowie – bestenfalls – den Einzelbedürfnissen von 22 Bewohnern zu dienen geeignet sind, wohingegen alle anderen Bewohner des Wohngebietes von der Nutzung dieser Flächen ausgeschlossen sind, bis ein Mietverhältnis endet. Diese Situation unterscheidet sich von den – letztlich jeder Anlage inhärenten – Kapazitätsgrenzen, denen auch die oben beispielhaft genannten Anlagen unterliegen, denen aber eine grundsätzlich gemeinschaftliche Nutzung durch die Bewohner des Wohngebietes zugrunde liegt. Der vorliegende Garagenpark ist daher keine Einrichtung, die den „Bedürfnissen der Bewohnerinnen bzw. Bewohner“ dient, sondern der Garagenpark dient dem Einzelinteresse des Bf am

Erzielen eines wirtschaftlichen Ertrages einerseits und den Einzelinteressen der Mieter an der Einstellung der jeweils eigenen Fahrzeuge bzw. Gegenstände andererseits.

Dazu kommt dann auch, dass es in einem Wohngebiet objektiv untypisch ist, das Bedürfnis nach der Einstellung von eigenen Fahrzeugen oder eigenen Gegenständen in einem Garagenpark zu erfüllen. Vielmehr ist es – auch vor dem Hintergrund des Parkens als Nebenfunktion des Wohnens und der bautechnischen Vorschriften zu Stellplätzen – üblich, dass die Stellplätze auf eigenem Grund errichtet werden (wenn dies nicht möglich ist, können diese auf anderen Grundstücken sein, wenn eine dauerhafte Sicherstellung vorliegt; der vorliegende Garagenpark steht aber in keinem derartigen Konnex zu Wohngebäuden).

5. Zur Rechtslage in Wien hat der Verwaltungsgerichtshof bereits die Zulässigkeit der Errichtung einer „Hochgarage“ mit 50 Stellplätzen in einer Wohngebietswidmung verneint (so VwGH 30.1.2001, 99/05/0184; die Folgeentscheidung VwGH 7.9.2004, 2002/05/0785, erging dann nach einer Änderung der Rechtslage).

6. Selbst bei einer anderen Betrachtungsweise ist einzelfallbezogen nicht ersichtlich, dass der vorliegende Garagenpark den Bedürfnissen „vorwiegend“ der Bewohnerinnen und Bewohner des dortigen Wohngebiets dienen würde.

Der Bf verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Garagen vorwiegend von den Personen benutzt werden würden, die sich im Umfeld befinden und nicht von Personen, die mehrere Kilometer entfernt sind. Dieses Argument greift zu kurz:

Der Verwaltungsgerichtshof stellt in seiner ständigen Rechtsprechung auf die Bedürfnisse vorwiegend der Bewohner „des [betreffenden] Wohngebietes“ ab (so etwa in VwGH 20.7.2004, 2004/05/0111; siehe ferner VwGH 24.4.2018, Ra 2018/05/0056; 23.6.2015, 2013/05/0056; 18.11.2014, 2012/05/0186). Auch wenn man die zu treffende räumliche Abgrenzung des betreffenden Wohngebietes nicht zu eng bzw. zu formalistisch ziehen darf (siehe etwa VwGH 1.9.1998, 96/05/0087, wonach geringfügige Unterbrechungen, etwa durch Verkehrsflächen oder Grünzüge nicht relevant sind), kann jedenfalls nicht gemeint sein, dass in einem Wohngebiet jede Einrichtung zulässig wäre, die von den Personen „im Umkreis“ dieser Einrichtung genutzt wird. Es muss ein Konnex zum Wohngebiet bestehen, weil die Zulässigkeit sonstiger Anlagen im Wohngebiet nur unter der engen Voraussetzung zulässig ist, vorwiegend den Bewohnern zu dienen, während die Raumordnung für andere Funktionen andere Widmungen vorsieht (etwa Kerngebiete für städtische oder zentrumsbildende Strukturen; gemischte Baugebiete für Klein- und Mittelbetriebe sowie Lagerhallen und -plätze, etc.).

Der projektierte Garagenpark ist am nördlichen Bereich eines Wohngebiets situiert, wobei nördlich ein Mischbaugebiet und dann ein Gebiet für Geschäftsbauten sowie Kerngebiete bzw. weitere überörtliche Funktionen (etwa nordöstlich ein Stadion und ein Messebereich) anschließen; auch in südlicher und östlicher Richtung zeigen sich Kern- und Mischbaugebiete. Es sind auch große öffentliche Einrichtungen (Landesgericht, Bezirkshauptmannschaft) in unmittelbarer Nähe. Der Garagenpark kennzeichnet sich durch eine zentrale Lage; der Ortskern ist fußläufig erreichbar. Es wird so sein, dass – wie der Bf vorbringt – die Mieter der Garagen mehrheitlich keine weiten Wegstrecken auf sich nehmen werden mit dem Zweck, ihr Fahrzeug unterzustellen. Es ist jedoch evident, dass die Garagen aufgrund der unmittelbaren Lage zu zentrumsbildenden Strukturen und großen Arbeitgebern, verbunden mit der für Zentrumslagen typischen Parkplatzsituation für die umliegenden Arbeitnehmer, Unternehmen udgl. interessant sein werden. Eine Nutzung durch diese Zielgruppe erscheint daher besonders wahrscheinlich. Es ist nicht ersichtlich, wie eine überwiegende Nutzung durch Personen, die im dortigen Wohngebiet wohnen, gewährleistet werden soll oder woraus sie sich zumindest objektiv nachvollziehbar ergäbe. Der Bf äußert sich zwar allgemein dahingehend, dass er das Angebot „vorrangig an die umliegenden Bewohner und Anrainer“ richte; was dies aber konkret bedeutet, bleibt offen und ist daher unüberprüfbar. Insbesondere möchte sich der Bf, wie er selbst ausführt, dahingehend auch keine Beschränkungen auferlegen; so bringt er etwa vor, dass er sich nicht auf eine konkrete Festlegung einlassen könne, weil er nicht beurteilen könne, ob er die Garagen so voll bekomme (so sein Vorbringen in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht).

Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren, in dem das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt zu beurteilen ist, wobei der in den Einreichplänen und den Baubeschreibungen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist (stRsp, siehe etwa VwGH 19.11.2024, Ra 2022/05/0114, mwN). Wie soeben ausgeführt, begegnet das Projekt bzw. der Bauwille des Bf den ins Treffen geführten Bedenken nicht, sondern eine Vermietung an beliebige Personen soll projektgemäß möglich sein. Wenn der Bf meint, man könne allenfalls diesbezügliche Auflagen vorsehen, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Erteilung von projektändernden Auflagen, die das Bauvorhaben in wesentlichen Teilen oder hinsichtlich des Verwendungszwecks verändern, unzulässig ist (vgl. zuletzt etwa VwGH 22.6.2023, Ra 2022/05/0030). Die Verhandlung hat unzweifelhaft ergeben, dass der Bf keine konkrete Einschränkung auf einen Nutzerkreis vornehmen möchte, wobei er auch bereits im behördlichen Verfahren auf die beabsichtigte Abweisung seines Bauansuchens hingewiesen wurde. Die grundsätzliche Konzeption des Projekts zu ändern, obliegt jedenfalls nicht dem Gericht.

7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist in Anbetracht der Frage, ob die Errichtung eines „Garagenparks“ mit Mietgaragen, die keinem Wohngebäude zugeordnet sind, im Bauland-Wohngebiet zulässig ist, zur Klarstellung zulässig. Soweit ersichtlich, liegt keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einer derartigen Konstellation in Bezug auf die Rechtslage in Oberösterreich vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer